



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
Nr. 1 – 29. Jahrgang – Potsdam, 15. Januar 2019

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 2013 vom 30. November 2018 (2344-II.1)	2
Arbeitslosenversicherung der Gefangenen und Untergebrachten Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 14. Dezember 2018 (4524-IV.1)	8
Bekanntmachungen	
Notarstelle in Wittenberge Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 15. Januar 2019	10
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen	10
Personalnachrichten	11
Ausschreibungen	12

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresarbeitsverzeichnis 2018 bei. –

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Änderung der Allgemeinen Verfügung
vom 22. Juli 2013

Vom 30. November 2018
(2344-II.1)

I.

Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO) – Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 79), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 19. August 2016 (JMBl. S. 76) geändert worden ist, – wird wie folgt geändert:

A. Die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69 Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland“.

b) Im Zweiten Teil Zweiter Abschnitt Buchstabe E. wird in der Überschrift nach dem Wort „Vermögensauskunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.

c) Im Zweiten Teil Sechster Abschnitt werden in der Überschrift die Wörter „der Justizbetriebsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbetriebsgesetz“ ersetzt.

d) In der Angabe zu § 198 wird die Angabe „den Verfall,“ gestrichen.

e) Im Zweiten Teil wird der Siebte Abschnitt aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Absatz 2, 3 und 4,
§§ 754, 802a Absatz 2 ZPO)

¹Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gemäß § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. ²Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulars zu stellen. ³Einer Verwendung des

Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlichen Forderungen (§ 1 Absatz 2 GVFV). ⁴Nicht schriftlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

3. § 16 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Bei der Zustellung eines Vollstreckungsbescheids hat der Gerichtsvollzieher die für den Antragsgegner bestimmte Ausfertigung zu übergeben. ²Liegt eine solche nicht vor, ist eine beglaubigte Abschrift der für den Antragsteller gefertigten Ausfertigung zu übergeben.“

b) In Satz 4 werden die Wörter „des Vordrucksatzes nach Satz 2“ gestrichen.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 sowie Absatz 3 Nummer 3 werden jeweils die Wörter „Kasse oder Gerichtszahlstelle“ durch die Wörter „zuständige Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

5. In § 29 Absatz 2 werden nach dem Wort „unsittlichem,“ die Wörter „offensichtlich rechtsmissbräuchlichem“ und ein Komma eingefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist eine einstweilige Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ohne mündliche Verhandlung erlassen, so gilt der Auftrag zur Zustellung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung (§ 214 Absatz 2 FamFG).“

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftsersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Ansprüche ankommt (siehe § 74a Absatz 2 Satz 1 SGB X bezüglich der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung), sind die zu vollstreckenden Ansprüche desselben Gläubigers innerhalb eines Auftrags zusammenzurechnen, auch wenn sie in unterschiedlichen Urkunden titulierte sind.“

c) Absatz 5 Satz 5 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) In den Fällen des § 754a ZPO bedarf es der Übergabe einer Ausfertigung des Schuldtitels nicht, soweit der Gerichtsvollzieher die Ausfertigung nicht gemäß § 754a Absatz 2 ZPO nachgefordert hat.

- (7) Hat der Schuldner nur gegen Aushändigung einer Urkunde zu leisten, zum Beispiel eines Wechsels, einer Anweisung oder eines Orderpapiers, so muss sich der Gerichtsvollzieher vor Beginn der Zwangsvollstreckung auch diese Urkunde aushändigen lassen.“
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.
7. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 104 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 104 Absatz 7“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 27a Absatz 7“ durch die Angabe „§ 15 Absatz 7“ ersetzt.
- c) In Nummer 11 wird die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 7“ durch die Angabe „§ 113 Absatz 17 Satz 8“ ersetzt.
- d) In Nummer 28 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- e) Folgende Nummern 29 bis 33 werden angefügt:
- „29. Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen des Insolvenzgerichts bei Nichteröffnung des Verfahrens (§ 26a Insolvenzordnung (InsO));
30. Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung (§ 10 Absatz 4 Betriebsrentengesetz (BetrAVG));
31. Vergleichen vor der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 102 Absatz 2 Satz 2 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG));
32. angenommenen Einigungsvorschlägen der Schiedsstelle wegen der Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 105 Absatz 5 VGG);
33. Kostenfestsetzungsbeschlüssen des Deutschen Patent- und Markenamtes als Aufsichtsbehörde nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz (§ 122 Absatz 3 VGG).“
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Schuldtitle nach den in § 1 Absatz 1 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) genannten zwischenstaatlichen Verträgen und europarechtlichen Verordnungen oder §§ 36 bis 42 des Auslandsunterhaltsgesetzes (AUG) bedürfen keiner besonderen Anerkennung; sie sind nach der Erteilung der Vollstreckungsklausel aufgrund des Beschlusses des Vorsitzenden einer Kammer beim Landgericht oder des Familiengerichts zur Zwangsvollstreckung geeignet.“
- bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 18 folgende AVAG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18 folgende AVAG oder §§ 41, 49 folgende AUG)“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 23 folgende AVAG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 23 folgende AVAG oder § 53 folgende AUG)“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Aus Titeln eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung der Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen oder Unterhaltstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2008 zu vollstrecken sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf (§ 1112 ZPO, § 30 AUG). ²Der Antragsteller hat eine Ausfertigung der Entscheidung und eine – auf dem nach der Verordnung zu verwendenden Formblatt ausgestellte – Bescheinigung des Ursprungsgerichts vorzulegen. ³Die Bescheinigung enthält einen Auszug der Entscheidung. ⁴Der Gerichtsvollzieher darf vom Antragsteller eine Übersetzung nur verlangen, wenn er das Verfahren ohne eine solche Übersetzung nicht fortsetzen kann.“
10. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Außenwirtschaftsverkehr ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 AWG:
1. der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland,
 2. der Verkehr mit Auslandswerten und Gold zwischen Inländern.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Absatz 2 AWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 Absatz 2 Satz 2 AWG)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 16 Absatz 1 Satz 3 AWG)“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 1 und 2 AWG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1

Satz 1 und 2 AWG“ und die Wörter „in einem fremden Wirtschaftsgebiet“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeszentralbank“ durch die Wörter „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

11. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Im vereinfachten Vollstreckungsverfahren nach § 754a ZPO bedarf es einer Quittierung auf dem Titel oder einer Aushändigung des Titels an den Schuldner nicht.“

- b) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.

12. In § 61 Absatz 7 werden die Wörter „der Justizbeitragsordnung (JBeitrO)“ durch die Wörter „des Justizbeitragsgesetzes (JBeitrG)“ ersetzt.

13. § 69 wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Zahlungsverkehr mit Personen im Ausland

(1) Zahlungen zwischen dem Geltungsbereich des Außenwirtschaftsgesetzes und dem Ausland unterliegen keinen Beschränkungen, soweit nicht nach den §§ 4 bis 8 AWG Rechtsgeschäfte und Handlungen beschränkt oder Handlungspflichten angeordnet werden.

(2) ¹Zahlungen, die der Gerichtsvollzieher von Ausländern (§ 63 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 AWW) oder für deren Rechnung von Inländern (§ 63 Satz 1 Nummer 2 AWW) entgegennimmt (eingehende Zahlungen) oder die der Gerichtsvollzieher an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leistet (ausgehende Zahlungen), sind gemäß den §§ 63 bis 73 AWW gegenüber der Deutschen Bundesbank meldepflichtig, es sei denn, dass die Zahlung einen Betrag von 12 500 Euro oder den entsprechenden Gegenwert in ausländischer Währung nicht übersteigt. ²Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank elektronisch einzureichen (§ 72 Absatz 1 Satz 1 AWW). ³Hierfür sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Formvorschriften zu beachten (§ 72 Absatz 1 Satz 2 AWW). ⁴Der Gerichtsvollzieher hat die Meldefristen des § 71 AWW zu beachten.“

14. In § 116 Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.

15. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 2 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.

16. In § 118 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 117 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 117 Absatz 4“ ersetzt.

17. In § 128 Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „§ 214 Absatz 2 Halbsatz 2“ durch die Wörter „§ 214 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2“ ersetzt.

18. Dem § 129 Absatz 2 wird folgender Satz 9 angefügt:

„⁹Der genaue Speicherort der Dokumentation ist aktenkundig zu machen.“

19. § 134 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„³Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 214 Absatz 1 Satz 1 FamFG gilt zugleich als Auftrag zur Vollstreckung, wenn die einstweilige Anordnung ohne mündliche Erörterung erlassen wurde. ⁴Der Beschluss nach § 214 Absatz 1 FamFG ist von Amts wegen zuzustellen. ⁵Mit der Zustellung beauftragt die Geschäftsstelle den Gerichtsvollzieher auf die in § 176 Absatz 1 ZPO bestimmte Weise (vergleiche § 15 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit § 176 Absatz 1 ZPO).“

- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

20. Vor § 135 wird in der Überschrift Buchstabe E. des Zweiten Teils Zweiter Abschnitt nach dem Wort „Vermögensaufkunft“ die Angabe „gemäß § 802c“ eingefügt.

21. Dem § 135 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ein Verzicht des Gläubigers auf Zuleitung des Vermögensverzeichnisses ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“

22. In § 136 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 807 Absatz 2 Satz 1 ZPO)“ die Wörter „oder sind seit einer vorherigen Zahlungsaufforderung zwei Wochen erfolglos verstrichen (§ 802f Absatz 1 Satz 4 ZPO)“ eingefügt.

23. § 138 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Der Gläubiger, sein Verfahrensbevollmächtigter, der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners, Bürokräfte des Gerichtsvollziehers, Personen der Dienstaufsicht, Prüfungsbeamte, in der Gerichtsvollzieherausbildung befindliche Anwärter sowie Personen, die der Gerichtsvollzieher zu seiner Unterstützung, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung hinzugezogen hat, dürfen an dem Termin teilnehmen.“

- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Der Gerichtsvollzieher kann auf Verlangen des Schuldners auch weiteren Personen die Anwesenheit gestatten.“

- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

24. In § 139 Satz 1 werden nach dem Wort „Ladungsfrist“ die Wörter „und die gegebenenfalls nach § 802f Absatz 1 ZPO erforderliche Frist“ eingefügt.
25. § 140 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2 VermVV“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 3 VermVV“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Ein Verzicht des Gläubigers auf die Zuleitung des Vermögensverzeichnis ist unbeachtlich (§ 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO).“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
26. § 141 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Der Gerichtsvollzieher darf diese Auskünfte nur einholen, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist.

³Soweit es für die Durchführbarkeit des Auskunftersuchens auf die Höhe der zu vollstreckenden Forderung ankommt (vergleiche § 74a SGB X) gilt § 31 Absatz 4 Satz 4 GVGA entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
27. § 145 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Der Gerichtsvollzieher händigt dem Schuldner von Amts wegen eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls aus (§ 802g Absatz 2 Satz 2 ZPO).“
 - bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und die Wörter „Der Gerichtsvollzieher“ durch das Wort „Er“ ersetzt.
 - cc) Die bisherigen Sätze 6 bis 14 werden die Sätze 7 bis 15.
 - b) In Absatz 3 werden die Sätze 8 und 9 aufgehoben.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 8“ ersetzt.
28. § 151 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 1 SchuFV“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 2 SchuFV“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Erstellung und Übermittlung der Eintragungsanordnungen sind die in der „Definition bundeseinheitlicher Standards zur Erstellung und Übermittlung von Eintragungsanordnungen gemäß § 882c ZPO“ niedergelegten bundeseinheitlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.“
29. Dem § 156 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ein Ersuchen zur Herausgabe eines Kindes ist grundsätzlich vorrangig zu bearbeiten und beschleunigt durchzuführen (§ 88 Absatz 3 Satz 1 FamFG).“
30. § 191 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
31. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
32. § 196 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
33. § 198 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „den Verfall,“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „verfallenen oder“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Verfall oder“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „verfallenen oder“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 werden das Wort „Verfall“ und das unmittelbar folgende Komma gestrichen.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „des Justizbeitreibungsgesetzes“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „verfallener oder“ gestrichen.
 - f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Der Versteigerungstermin ist der Vollstreckungsbehörde mitzuteilen. ²Die eingezogenen Sachen dürfen

an Täter oder Teilnehmer der Straftat oder Beteiligte an der Ordnungswidrigkeit nur mit Einwilligung der obersten Justizbehörde veräußert werden. ³Der freihändige Verkauf an Richter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter der Justizverwaltung oder an Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) ist nicht zulässig.“

34. Nach § 199 werden die Überschrift „Siebenter Abschnitt Übergangsregelungen“ und die §§ 200 und 201 aufgehoben.

B. Die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Entgegennahme von Aufträgen“.

b) Die Angabe zu § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Überlange Verfahrensdauer“.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die Dienstbehörde die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,

6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Kraftfahrtbundesamt und das Registerportal der Länder über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden.“

3. In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Justizbeitreibungsordnung“ durch die Wörter „dem Justizbeitreibungsgesetz“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Aufenthaltsortes“ ein Komma und die Wörter „der gegenwärtigen Anschriften, des Ortes der Hauptniederlassung oder des Sitzes“ eingefügt.

6. In § 23 Absatz 1 werden die Wörter „Verkehr mit der Bevölkerung“ durch das Wort „Publikumsverkehr“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Entgegennahme von Aufträgen“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Auf elektronischem Wege eingegangene Dokumente sind dem Gerichtsvollzieher nach landesrechtlicher Bestimmung zuzuleiten.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze 5 bis 9 ersetzt:

„⁵Der Gerichtsvollzieher hat mindestens ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach oder ein anderes nach dem OSCI-Standard eingerichtetes Postfach zu unterhalten. ⁶Soweit der Gerichtsvollzieher das Postfach selbst einrichtet, sind die Zugangsdaten in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. ⁷Im Falle der Änderung der Zugangsdaten sind die geänderten Daten in gleicher Weise zu hinterlegen. ⁸Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. ⁹Das elektronische Postfach oder die elektronischen Postfächer ist beziehungsweise sind mindestens einmal arbeitstäglich abzurufen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Das Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers muss für den Publikumsverkehr geeignet sein. ²Dementsprechend muss es mit einer für die ordentliche und schnelle Geschäftsführung erforderlichen Büroeinrichtung, insbesondere einer zweckmäßigen, ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzenden IT-Ausstattung und den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften ausgestattet sein. ³Ein vorhandener Zugang zu Gesetzes- und Entscheidungsdatenbanken steht der Ausstattung mit Gesetzen und Dienstvorschriften gleich.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Die verwendeten Computer und darauf gespeicherten Daten sind in verschlossenen Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen Missbrauch, insbesondere gegen unbefugte Wegnahme, zu sichern. ²Das IT-System ist durch ein nur dem Gerichtsvollzieher und seinem Vertreter bekanntes „Kennwort“ (Code, Kennziffer usw.) zu sichern. ³Das jeweils aktuelle Kennwort ist in einem versiegelten Umschlag bei dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu hinterlegen. ⁴Der zuvor hinterlegte versiegelte Umschlag wird zurückgegeben. ⁵Die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und die landesrechtlichen Bestimmungen

zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. ⁶Wegen der erforderlichen hohen Anforderungen an die Sicherheit der Datenbestände sind von den verwendeten Datenträgern arbeitstäglich Sicherungskopien des dienstlichen Datenbestandes, das heißt ohne die Daten der Programmsoftware und des Betriebssystems, auf Wechseldatenträgern herzustellen, die in einer Missbrauch, Beschädigung oder Vernichtung ausschließenden Weise zu verwahren sind. ⁷Eine Sicherungskopie darf erst dann überschrieben werden, wenn eine neue Sicherungskopie gefertigt ist. ⁸Die verwendeten Programme und die programmierte Kennzeichnung der Register und Kassenbücher dürfen nicht verändert werden. ⁹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, das genutzte IT-System durch Software gegen Schadprogramme zu schützen und den Schutz regelmäßig zu aktualisieren. ¹⁰Näheres kann durch besondere landesrechtliche Bestimmungen geregelt werden.

(5) ¹Der Gerichtsvollzieher hat durch Einsatz geeigneter elektronischer Kommunikationsmittel sicherzustellen, dass er täglich während der Geschäftszeiten des Amtsgerichts für Nachrichten der Verteilungsstelle und der Dienstaufsicht telefonisch, per Telefax und über sein IT-System empfangsbereit ist und zeitnah auf Rückfragen antworten kann. ²Ein von einem Gerichtsvollzieher verwendetes Kopiergerät muss Ablichtungen herstellen, die das Schriftstück in Originalgröße oder nur gering verkleinert wiedergeben und hinreichend fälschungssicher sind.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

9. In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „insoweit als Unternehmer“ gestrichen.

10. In § 37 werden nach dem Wort „Schriftverkehr“ die Wörter „und den elektronischen Rechtsverkehr“ eingefügt.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 6 und 7 werden durch die folgenden Sätze 6 bis 9 ersetzt:

„⁶Die im Zwangsvollstreckungsverfahren mittels Informationstechnik erstellten Schriftstücke sind, soweit sich deren Inhalt nicht aus sonstigem Akteninhalt oder Verfügungen ergibt, in lesbarer Form zur Sonderakte zu nehmen; in entsprechender Weise ist mit den im Zwangsvollstreckungsverfahren auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumenten und Unterlagen zu verfahren. ⁷Die elektronische Speicherung oder ein Ausdruck im XML-Format reicht nicht aus. ⁸Das gilt auch für die auf elektronischem Wege bei dem Gerichtsvollzieher eingegangenen Dokumente (§ 298 Absatz 1 ZPO), die zu speichern sind. ⁹§§ 130a Absatz 6 und 298 Absatz 2 bis 4 ZPO sind zu beachten.“

b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „gerötet“ durch die Wörter „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.

12. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ihm“ die Wörter „mit dem Auftrag in Papierform“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Schuldtitel ist“ durch die Wörter „Soweit der Schuldtitel dem Gerichtsvollzieher vorliegt, ist er“ ersetzt.

13. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „rotgebuchten“ durch die Wörter „erkennbar gebuchten“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

14. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei der Einziehung einer Kostenforderung aufgrund eines Vollstreckungsauftrags einer für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers nicht zuständigen Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle) führt der Gerichtsvollzieher die in dem Auftrag aufgeführten Beträge einschließlich der Nebenkosten unmittelbar an diese Stelle ab.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständige Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit der Kasse“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „an die Kasse, gegebenenfalls durch Vermittlung der Gerichtszahlstelle,“ gestrichen.

cc) In den Sätzen 5 bis 7 wird das Wort „Kasse“ durch die Wörter „zuständige Stelle (zum Beispiel Kasse oder Zahlstelle)“ ersetzt.

dd) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„⁸Liefert der Gerichtsvollzieher durch Vermittlung einer weiteren zuständigen Stelle ab, so dient die Quittung dieser Stelle bis zum Eingang der Durchschrift des Abrechnungsscheins als vorläufiger Beleg zum Kassenbuch.“

15. § 52 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, in seinem Schriftverkehr die IBAN und den SWIFT-BIC mit dem Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben und den Zahlungspflichtigen zu empfehlen, auch den Zusatz „Dienstkonto“ anzugeben.“

16. § 53 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Der Gerichtsvollzieher darf, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert, bis zu drei Quittungsblöcke gleichzeitig in Verwendung haben; im Rahmen der Ausbildung von Gerichtsvollzieherbewerbern und während der Geschäftsprüfung darf die Anzahl der Quittungsblöcke um die dafür notwendige Zahl überschritten werden.“

b) Die bisherigen Sätze 7 bis 9 werden die Sätze 8 bis 10.

17. In § 59 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit roter, urkundenechter Tinte“ durch die Wörter „erkennbar abgesetzt“ ersetzt.

18. Dem § 74 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Prüfung hierzu Anlass gibt, ist dem Prüfungsbeamten Einsicht in die dem Gerichtsvollzieher elektronisch zugegangenen und von ihm gespeicherten Dokumente zu gewähren.“

19. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 8 wird durch die folgenden Sätze 8 und 9 ersetzt:

„⁸Die in Dienstregister I Spalte 7 und im Kassenbuch II Spalten 12 und 13 eingestellten Auslagen sind stichprobenhaft zu prüfen und mit dem Inhalt der Sonderakten zu vergleichen; daneben ist festzustellen, ob die Beträge bei Eingang der Kosten abgesetzt wurden. ⁹Bei festgestellten Verstößen gegen die Erfassungen im Dienstregister I und im Kassenbuch II sind weitere Überprüfungen möglich.“

bb) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden die Sätze 10 und 11.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „eine angemessene Anzahl der“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Daneben hat er festzustellen, ob ersetzte Auslagen beim Eingang der Kosten erkennbar abgesetzt wurden (Nummer 7 Satz 5 der Anleitung zum Dienstregister I, Nummer 8 Satz 5 und 6 der Anleitung zum Kassenbuch II).“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

20. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78 Überlange Verfahrensdauer

¹Bei den Geschäftsprüfungen ist eine angemessene Anzahl von Sonderakten mit einer langen Verfahrensdauer zu prüfen und mit den Eintragungen in den Geschäftsbüchern zu vergleichen. ²Zu prüfen sind in erster Linie Verfahren mit einer Dauer von mehr als sechs Monaten, in jedem Fall solche von mehr als 14 Monaten.“

21. In dem Vordruck GV 1 Dienstregister I wird in Nummer 5 Satz 6 und Nummer 7 Satz 6 das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

a) In Nummer 5 Satz 6 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

22. In dem Vordruck GV 4 Kassenbuch II Nummer 8 Satz 5 wird das Wort „rot“ durch das Wort „erkennbar“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2018 in Kraft.

Potsdam, den 30. November 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Arbeitslosenversicherung der Gefangenen und Untergebrachten

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 14. Dezember 2018
(4524-IV.1)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gefangene oder Untergebrachte, die eine Vergütung in Form von Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§ 66 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes [BbgJVollzG] oder § 60 des Brandenburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes [BbgSVVollzG]) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

nicht erhalten, sind gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III versicherungspflichtig bei der Bundesanstalt für Arbeit, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine Versicherungspflicht oder nach § 28 SGB III Versicherungsfreiheit vorliegt.

(2) Das Versicherungsverhältnis beginnt nach § 24 Absatz 2 SGB III mit dem Tage, an dem Gefangene oder Untergebrachte eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung, eine berufliche oder schulische Bildungsmaßnahme mit Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe aufnehmen (§§ 27, 28, 29 und 30 BbgJVollzG; §§ 20, 21, 22 und 23 BbgSVVollzG). Das Versicherungsverhältnis endet nach § 24 Absatz 4 SGB III mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis.

(3) Die Versicherungspflicht besteht auch für die Zeit einer Freistellung von der Arbeitspflicht gemäß § 32 BbgJVollzG und § 25 BbgSVVollzG.

(4) Das für den Justizvollzug zuständige Mitglied der Landesregierung zahlt nach § 347 Nummer 3 SGB III die Beiträge für die Gefangenen und Untergebrachten, die nach Absatz 1 versicherungspflichtig sind.

(5) Für die Zeit des Bezugs von Verletztengeld hat das Land Brandenburg Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen, wenn die Gefangenen und Untergebrachten zuvor gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III versicherungspflichtig waren (§ 26 Absatz 2 Nummer 1 SGB III).

§ 2

Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind Gefangene und Untergebrachte

- a) mit Ablauf des Monats, in dem sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vollenden (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 SGB III),
- b) die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III), von dem Zeitpunkt an, an dem die Agentur für Arbeit diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,
- c) im Falle eines Bezuges von Ersatzleistungen für Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (zum Beispiel Zeugenentschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz und Billigkeitsentschädigung nach der Rundverfügung des Ministers der Justiz über die Unfallfürsorge für Gefangene bei Unfällen, die nicht Arbeitsunfälle im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind),
- d) während der Zeit, für die ihnen ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 SGB III); die Versicherungsfreiheit ist durch den Bescheid des Leistungsträgers zu belegen.

(2) Zweifelsfälle einer Versicherungsfreiheit sind mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu klären.

§ 3

Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten

(1) Die versicherungspflichtigen Zeiten werden im web-basierenden Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug (BASIS-Web) erfasst.

(2) Bei der Entlassung stellt die Justizvollzugsanstalt oder -einrichtung der oder dem zu Entlassenden eine Bescheinigung über versicherungspflichtige Zeiten in der jeweils aktuellen Fassung aus (§ 312 Absatz 4 SGB III).

(3) Bei der Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes beziehungsweise eine Anstalt oder Einrichtung, die nicht der Dienstaufsicht der Justizverwaltung des Landes Brandenburg untersteht, übersendet die abgebende Anstalt oder Einrichtung der aufnehmenden Anstalt oder Einrichtung die Daten für die spätere Bescheinigung versicherungspflichtiger Zeiten.

(4) Eine Durchschrift der Bescheinigungen nach Absatz 2 oder 3 ist zu den Personalakten des oder der Gefangenen oder des oder der Untergebrachten zu nehmen.

§ 4

Beitragserrstattung

(1) Die Entrichtung der Beiträge richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

(2) Zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zahlt die Justizvollzugsanstalt oder die Einrichtung einen Abschlag auf die in dem Vierteljahr entstandenen Beitragsansprüche der Bundesagentur für Arbeit. Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Endabrechnung vorzunehmen. Zeiten des Bezugs von Verletztengeld bleiben bei der Ermittlung der Arbeitslosenversicherung unberücksichtigt.

(3) Zahlung und Abrechnung der Beiträge aus Verletztengeld erfolgen durch die Unfallkasse Brandenburg.

§ 5

Einbehaltung eines Beitragsteils

(1) Bei der Auszahlung des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe an beitragspflichtige Gefangene oder Untergebrachte ist buchmäßig ein Beitragsteil einzubehalten, der dem in § 341 in Verbindung mit § 346 Absatz 1 SGB III für Arbeitnehmer festgesetzten Beitragssatz entspricht.

(2) Bei der Auszahlung von Verletztengeld ist ein Beitragsteil nur dann einzubehalten, wenn das Entgelt, nach dem das Verletztengeld bemessen wird, die in § 347 Nummer 5 SGB III angegebene Grenze übersteigt; ist dies nicht der Fall, werden die Beiträge von der Unfallkasse Brandenburg allein getragen.

§ 6

Freies Beschäftigungsverhältnis

Strafgefangene, Jugendstrafgefangene und Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen (§ 31 Absatz 1 BbgJVollzG; § 24 Absatz 1 BbgSVVollzG) sind nach § 25 Absatz 1 SGB III versicherungspflichtig und werden daher in dieser Allgemeinen Verfügung nicht berücksichtigt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 12. Juni 2013 (JMBl. S. 70) außer Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Bekanntmachungen

Notarstelle in Wittenberge

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
Vom 15. Januar 2019

Der Notar Emanuel Duhs mit Amtssitz in Wittenberge ist verpflichtet, ab dem 1. Januar 2019 eine weitere ständige Geschäftsstelle in Perleberg zu unterhalten.

**Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren
in Strafsachen und gegen gerichtliche
Entscheidungen in Bußgeldsachen**

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts für
das Jahr 2019 [richterliche Geschäftsverteilung])

VI. Zuständigkeit in Wiederaufnahmeverfahren

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2019 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

des Landgerichts Cottbus das Landgericht Neuruppin,
des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
des Landgerichts Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,
des Landgerichts Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der gemäß § 74a GVG zuständigen Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts

aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,

aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,

aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,

aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **Direktorin des Amtsgerichts – R 2 mit Amtszulage** –: RichterIn am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – Claudia Cerreto in Nauen; zum **Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors** –: Richter am Amtsgericht Helmut Malter in Strausberg

Versetzt:
Vorsitzender Richter am Landgericht Olaf Schumacher von Potsdam nach Berlin

Ruhestand:
Vorsitzende RichterIn am Oberlandesgericht Ursula Berger in Brandenburg an der Havel; Direktor des Amtsgerichts Dr. Dieter Neumann in Nauen; Justizamtfrau Sabine Rehbein aus Zossen

Staatsanwaltschaften

Versetzt:
Staatsanwältin Jana Behrendt von Berlin nach Potsdam

Ruhestand:
Oberstaatsanwalt Jähnert-Piallat aus Brandenburg an der Havel

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zur **RichterIn am Verwaltungsgericht/zum Richter am Verwaltungsgericht**: RichterIn auf Probe Nina Lechte und Richter auf Probe Robert Körber in Cottbus

Ruhestand:
RichterIn am Verwaltungsgericht Marianne Goerdeler aus Potsdam

Sozialgerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Präsidenten des Sozialgerichts – R 3** –: Direktor des Sozialgerichts Marcus Wittjohann in Cottbus, Direktor des Sozialgerichts Michael Grunau in Frankfurt (Oder), Direktor des Sozialgerichts Jes Albert Möller in Neuruppin, Direktor des Sozialgerichts Johannes Graf von Pfeil und Klein Ellguth in Potsdam; zur **RichterIn am Sozialgericht**: RichterIn Dr. Maren Kästel in Frankfurt (Oder)

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notar**: Notarassessor Emanuel Duhs in Wittenberge;
zum **Notariatsverwalter**: Notarassessor Dr. Stephan Szalai für Amtsstelle Fuhr

Notaramt erloschen:
Notarin Regina Fuhr aus Frankfurt (Oder)

Beendigung der Notariatsverwaltung:
Notarassessor Emanuel Duhs in Wittenberge für Amtsstelle Brückner

Justizvollzug

Ernannt:
zur **Justizvollzugsamtsinspektorin/zum Justizvollzugsamtsinspektor**: Djamila Augustin und Walter Rösler in Cottbus-Dissenchen; zur **Justizvollzugshauptsekretärin/zum Justizvollzugshauptsekretär**: Guido Beyer, Anke Bornkessel, Christian Buhtz, Maria Krause, Gerd Reck, Sven Schöbber, Dayan Schulze und Michael Schumann in Brandenburg an der Havel; zum **Justizvollzugsoberssekretär** (Beamter auf Probe): Christopher Grüning in Brandenburg an der Havel; zum **Krankenpfleger** (Beamter auf Lebenszeit): Gunnar Meichau in Brandenburg an der Havel

Ausschreibungen

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin und Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

I.

Berufsfeld:	Sonstiges
Laufbahngruppe:	Höherer Dienst (Laufbahngruppe 2)
Bezeichnung:	Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht (voraussichtlich mehrere Stellen)
Besoldungsgruppe:	R 3
Besetzbar ab:	im Lauf des Jahres 2019
Kennzahl:	1/2019
Vollzeit/Teilzeit:	beides

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007 (ABl. S. 3204), sowie auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 5 Absatz 5 Satz 2 LGG Berlin). Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 RigBln möglich. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsfrist: 1. Februar 2019
Bewerbungsanschrift: Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Referat II B, Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg sowie des Präsidialrates des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg einverstanden sind. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ansprechperson: Frau Hohmann
Telefon: 90 28 - 14 50
E-Mail: kathrin.hohmann@senias.berlin.de

Im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 16. Oktober 2017 ist folgende Stellenausschreibung erfolgt:

„Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Amtsgericht Prenzlau

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum 15. November 2017 auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.“

Auf diese Ausschreibung sind bisher keine Bewerbungen von Frauen eingegangen. Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg diese Ausschreibung erneut veröffentlicht. Frauen werden nochmals besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

II.

Es wird – unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Verwaltungsgericht Cottbus
zwei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO),
- bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO),
- bei dem Verwaltungsgericht Potsdam
drei Stellen für **Vorsitzende Richterinnen** oder **Vorsitzende Richter** am Verwaltungsgericht (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2019** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

III.

Es wird – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

In den richterlichen Dienst des Landes Brandenburg sollen zwei **Richterinnen oder Richter auf Probe** (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO) für die Sozialgerichtsbarkeit eingestellt werden.

Bewerberinnen und Bewerber sollten das Zweite Juristische Staatsexamen mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis abgelegt haben. Sie müssen bereit sein, an jedem der Standorte der Sozialgerichte im Land Brandenburg, d. h. in Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam tätig zu sein.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** nach Veröffentlichung an die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, zu richten.

Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg

Der Zentrale IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg (ZenIT) sucht unter dem Vorbehalt des Vorliegens der haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Sachbearbeiter/in für Haushalt und Beschaffung.

Die Stelle ist unbefristet und in Vollzeit zu besetzen.

Der Dienort ist Potsdam.

Der ZenIT ist im Jahre 2016 als selbständige Einrichtung des Landes im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gegründet worden.

Er hat den Auftrag, eine zentrale IT-Organisation und Betreuung für alle Justizstandorte des Landes Brandenburg zu schaffen. Dazu sollen die grundlegenden technischen Aufgaben weitgehend konsolidiert konzentriert werden. Weiterhin sollen die E-Justice-Gesetze umgesetzt werden. Dies umfasst auch die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Akte bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes. Ziel des elektronischen Rechtsverkehrs ist es, den Beteiligten an gerichtlichen Verfahren die Abgabe verbindlicher Erklärungen gegenüber den Gerichten und Justizbehörden in elektronischer Form zu ermöglichen.

Zugleich wird die interne Verwaltung der Einrichtung weiter ausgebaut.

Aufgabengebiet:

- Abstimmung von Beschaffungsvorhaben mit den Bedarfsträgern einschl. Initiierung und Durchführung von Bedarfsabfragen/-analysen
- Durchführung rechtskonformer europaweiter und nationaler Vergabeverfahren einschl. Schätzung des voraussichtlichen

Auftragsvolumens, Auswahl der Form der Ausschreibung, Kommunikation mit Bewerbern und Bietern über den Vergabemarktplatz Brandenburg sowie Führen von Verhandlungen im Rahmen von Vergabeverfahren, Erstellen der Leistungsbeschreibungen

- rechtskonforme Ausschreibung für den Abschluss von Verträgen sowohl in den Bereichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie Supportleistungen
- Führung und Betreuung des Vertragswesens, Aufbau und Pflege einer Vertragsdatenbank, Vertragsänderungen sowie ggf. notwendige Abwicklung von Verträgen

Anforderungen:

Unabdingbare Anforderungen an die Qualifikation:

- Laufbahnbefähigung für den gehobenen nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst oder den gehobenen Justizdienst oder erfolgreich abgeschlossenes (Fach)Hochschulstudium in den Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung, BWL, Finanzen oder Wirtschaftsrecht

Fachliche Anforderungen:

Unabdingbar:

- theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Vergaberecht/Vergabeverfahren (VOL, VOB, VGV, GWB)

Besonders wichtig:

- gute Kenntnisse in der Landeshaushaltsordnung und des öffentlichen Haushaltswesens

Wünschenswert:

- gute Kenntnisse in der Organisation der Gerichte und der Justizverwaltung des Landes Brandenburg
- grundlegende Kenntnisse in der Organisation und der Verwaltung der Informationstechnologie
- gewisse IT-Affinität

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert folgende persönliche und soziale Kompetenzen:

- Selbständigkeit und Eigeninitiative
- hohe Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit
- Innovationsbereitschaft
- Verhandlungsgeschick
- Kommunikationsfähigkeit und Ergebnisverantwortung

Die genannten **Qualifikationsvoraussetzungen** müssen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses vorliegen und nachgewiesen sein.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Qualifizierte Frauen werden hiermit ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Die Vergütung erfolgt entsprechend persönlicher Voraussetzungen bis zur Besoldungsgruppe A 10 bzw. E 9 TV-L.

Aufgrund der zentralen Lage des ZenIT inmitten der Landeshauptstadt Potsdam ist die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln – auch aus Berlin und dem Umland – sichergestellt.

Der ZenIT unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitszeiten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Reisekosten zur Teilnahme am Vorstellungsgespräch nicht erstattet werden.

Bewerbungen mit tabellarisch abgefasstem Lebenslauf, Ausbildungsnachweis, Qualifikationsnachweise, die zuletzt erstellten Beurteilungen bzw. die zuletzt erstellten Arbeitszeugnisse sowie einer Einverständniserklärung zur Personalakteinsicht werden bis zum **31. Januar 2019** (Posteingang) erbeten an:

ZenIT - Zentraler IT-Dienstleister der Justiz des Landes Brandenburg
Kennwort: Sachbearbeiter/in für Haushalt und Beschaffung
Henning-von-Tresckow-Str. 9 – 13, Haus D
14467 Potsdam

Bewerbungen können innerhalb der Frist auch elektronisch eingereicht werden unter:
 Personal@Zenit.Justiz.Brandenburg.de

Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Zimmermann unter 0331 2015-3110 gern zur Verfügung.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0